

Satzung der Gemeinde Büchel

zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel „nördliche Nebenstraße in der Gemeinde Büchel“

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel, erlässt die Gemeinde Büchel folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2006 für den „nördliche Nebenstraße in der Gemeinde Büchel“

Für die 2007 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Maßnahme „**nördliche Nebenstraße**“ in der Gemeinde Büchel beträgt der Beitragssatz **0,0705 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten / Außer Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kerstin Felgentreff
Bürgermeisterin
S i e g e l

Beschlossen am: 28.08.2008

Datum d. Ausfertigung: 10.09.2008

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 18.09.2008

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 15.10.2008
Az KomA 005.656.31

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Gemeinde Büchel des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 27.02.2009, Nr.: 05 , Jahrgang 18 , Seite 7 nachrichtlich veröffentlicht.

Diese Satzung wird am 31.10.2008 an der im § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 01.11.2008 bis 08.11.2008 angeschlagen.

Ausgehängt am 31.10.2008 Maik Eßer Büroleiter VG Kindelbrück

Abgenommen am 10.11.2008 Maik Eßer Büroleiter VG Kindelbrück